

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 3. März 1953

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
22.1.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 106. — Häckselmaschinen und andere Futteraufbereitungsanlagen	371
22.1.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 113. — Beförderung von Langholz und sonstigen langen Transportgütern mit Straßenfahrzeugen	373
20.1.53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 948. — Kulturelle und künstlerische Einrichtungen	375

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 106.
— Häckselmaschinen und andere Futter-
aufbereitungsanlagen —**

Vom 22. Januar 1953.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Häckselmaschinen, Futterzerkleinerungs- und Futteraufbereitungsmaschinen dürfen nur von hierfür geeigneten und sachkundigen Personen bedient werden. Für die Beschäftigung von Jugendlichen gelten außerdem die §§ 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

(2) Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt und das Arbeiten an diesen Maschinen verboten.

§ 2

(1) Häcksel-, Futterzerkleinerungs- und Futteraufbereitungsmaschinen müssen so beschaffen sein, daß man bei ihrer Bedienung nicht zu Schaden kommen kann.

(2) Handbetriebene Häcksel-, Futterzerkleinerungs- und Futteraufbereitungsmaschinen dürfen auf Kraftantrieb nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion umgebaut werden.

(3) Maschinen mit motorischer Kraft müssen so eingerichtet sein, daß der sie Bedienende sie unmittelbar am Arbeitsplatz leicht ein- und ausschalten kann. Die Ein- und Ausschaltvorrichtung muß gegen ein unbeabsichtigtes Einschalten gesichert sein.

§ 3

(1) Maschinen und Futteraufbereitungsanlagen sind so aufzustellen, daß sie gefahrlos bedient werden können und daß auch bei den notwendigen Hilfsarbeiten niemand zu Schaden kommen kann.

(2) Die Arbeitsplätze müssen so beschaffen sein, daß die auf ihnen Beschäftigten ungehindert und sicher arbeiten können.

§ 4

(1) Bei Häcksel- und Futteraufbereitungsmaschinen mit motorischer Kraft ist die höchstzulässige Zahl der Umdrehungen dauerhaft und gut sichtbar an der Maschine zu vermerken.

(2) Die Umdrehungszahl darf nicht überschritten werden.

§ 5

Die Beseitigung von Störungen, das Reinigen, Putzen, Abschmieren, Ölen und Auswechseln von Teilen darf an diesen Maschinen nur vorgenommen werden, wenn sie Stillstehen.

II. Häckselmaschinen

§ 6

(1) Einlegeladen, Mundstücke und Einziehwalzen müssen so beschaffen sein, daß das Schneidegut ungehindert eingezo-gen werden kann.

(2) Sind bei Trommelhäckselmaschinen die Einziehwalzen beweglich gelagert, so muß in der Schutzhaube über der Messertrommel oder im Verdeck der oberen Einziehwalzen eine mit durchsichtigem Material abgedeckte Beobachtungsöffnung angebracht sein.

(3) Die Einlegelade muß nach oben und nach beiden Seiten von der Schnittstelle aus bis zu einer Entfernung von mindestens 60 cm und von der Mitte der unteren Einziehwalze — waagrecht gemessen — bis zu einer Entfernung von mindestens 50 cm geschlossen sein. Die obere Deckfläche der Einlegelade muß zum Mundstück hin abfallen. Ihre Neigung soll zwischen 15° und 20° liegen.

(4) Die Einziehvorrichtung muß während des Ganges der Maschine durch einen griffbereiten Ausrücker jederzeit abgestellt werden können.

(5) Die Schnittlänge darf nur bei Stillstand der Maschine eingestellt werden.